

Unterbringung im offenen Vollzug

AV der Justizbehörde Nr. 18/2017 vom 27. Juli 2017
(Az. 4400/73)

I. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 11 Absatz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
- b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
- c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
- d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
- e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
- f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
- h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

2. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung. Die Anstalt des offenen Vollzugs ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Verlegung zu informieren.

II. Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Absatz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG können die Gefangenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.
3. Den Gefangenen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

III. Allgemeines Verfahren

1. Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. Bei Gefangenen mit einer noch verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die Unterbringung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 A) vorzubereiten.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Gefangene vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.
3. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 25/2014 vom 18. August 2014.

**Anlage zur AV zu § 11 HmbStVollzG, § 11 HmbJStVollzG:
Standards für psychologische Stellungnahmen zur Beurteilung der Lockerungseignung bzw.
Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug**

1. Anwendungsbereich

Gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 HmbStVollzG sowie § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 HmbJStVollzG sind psychologische Stellungnahmen zur Lockerungseignung einzuholen, wenn Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen Anlass der aktuellen oder einer vorangegangenen Strafverbüßung sind bzw. waren. Eine psychologische Stellungnahme kann im Einzelfall darüber hinaus auch dann erforderlich sein, wenn aufgrund einer psychischen Störung derartige Risiken gesehen werden.

Während Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Angabe der strafgesetzlichen Grundlagen (§§ 174 – 180, 182 StGB) klar bezeichnet sind, lässt die Bestimmung der groben Gewalttätigkeit einen Beurteilungsspielraum zu.

Grobe Gewalt liegt immer vor, wenn es sich bei der Anlasstat um einen vollendeten oder versuchten Mord oder Totschlag handelt. Darüber hinaus ist bei den in der Tabelle 1 aufgeführten Delikten zu prüfen, ob ein Fall grober Gewalt vorliegt. Von grober Gewalt wird ausgegangen, wenn der Betroffene sie selbst gegen ein oder mehrere Tatopfer angewandt hat. Dazu gehört auch der Gebrauch von Waffen jeder Art. Die Anstiftung zur Anwendung von Gewalt kann ebenfalls als grobe Gewalt gewertet werden.

- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Schwere Körperverletzung (§ 224 StGB)
- Gefährliche Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Raub (§ 249 StGB)
- Schwere Raub (§ 250 StGB)
- Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)
- Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB)
- Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)
- schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB)
- besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b StGB)

Tabelle 1: Gewaltdelikte

2. Fragestellungen

Die Eignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug setzt voraus, dass bei dem betroffenen Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten oder Jugendstrafgefangenen nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug entzieht oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbraucht (§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 HmbStVollzG bzw. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 HmbJStVollzG).

Die Fragestellungen an die psychologische Fachkraft lauten:

- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass sich der Gefangene bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder der Unterbringung im offenen Vollzug der weiteren Vollstreckung entzieht?
- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten während der Gewährung von Vollzugslockerungen oder im offenen Vollzug eingeschätzt und welche Art bzw. welchen Schweregrad würden diese voraussichtlich haben?

Darüber hinaus können für die weitere Vollzugsplanung folgende Fragen gestellt werden:

- Welche Umstände können das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten steigern?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten beherrscht oder verringert werden?

3. Beurteilungsbereiche

Die prognoserelevant erscheinenden Beurteilungsbereiche wurden wesentlich dem LSI-R¹ entnommen. Dieses in Nordamerika entwickelte und sowohl in der Kriminalprognose wie auch der Behandlungsplanung im Strafvollzug bewährte Instrument wurde noch nicht ins Deutsche übersetzt. Untersuchungen im deutschen Strafvollzug haben ergeben, dass dieses Instrument auch für die Beurteilung von hier inhaftierten Straftätern eine hohe Vorhersagegenauigkeit besitzt. Das LSI-R wurde vor allem in der Berliner CRIME-Studie angewandt, welche die Legalbewährung von ca. 400 Strafgefangenen aus Berliner Haftanstalten seit 1976 in einer Längsschnittstudie untersucht hat.²

- (1) Kriminelle Vorgeschichte
- (2) Leistungsbereich
- (3) Finanzielle Situation
- (4) Familie und Partnerschaft
- (5) Wohnsituation
- (6) Freizeitgestaltung
- (7) Freunde und Bekannte
- (8) Alkohol- und Drogenprobleme
- (9) Emotionale/psychische Beeinträchtigungen
- (10) Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation
- (11) Zukunftsperspektive

Tabelle 2: Beurteilungsbereiche

Ein detaillierter Katalog von Prüfkriterien -zu den einzelnen Bereichen befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Anlage.

4. Erkenntnisquellen

Die psychologische Stellungnahme stützt sich auf die Kenntnis und Auswertung der unter 4.1 aufgeführten Akteninhalte und die Exploration des bzw. der Gefangenen.

¹ Andrews, D. A. & Bonta, J. (1995). LSI-R: The Level of Service Inventory-Revised. Toronto: Multi Health Systems.

² Dahle, K. P. (2005). Psychologische Kriminalprognose. Herbolzheim: Centaurus.

4.1. Akten

Urteile: Auszuwerten sind die Urteile sämtlicher Anlassdelikte der aktuellen Verbüßung. Da gemäß § 11 Abs. 3 HmbStVollzG auch Gewaltdelikte zu berücksichtigen sind, die Anlass für vorangegangenen Freiheitsentzug waren, sind auch die Urteile dieser Straftaten auszuwerten, wenn sie in der Aufnahmeuntersuchung als beurteilungsrelevant gesehen wurden.

Gutachten und Stellungnahmen: Regelmäßig auszuwerten sind psychiatrische und psychologische Gutachten, die zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Kriminalprognose und zum Antritt bzw. zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung erstellt wurden. Wenn zur Frage der Lockerungseignung bereits früher Gutachten oder psychologische Stellungnahmen erstellt wurden, so sind auch diese in die Beurteilung einzubeziehen. Darüberhinaus müssen Gutachten und Stellungnahmen, die sich mit anderen Fragestellungen befassen nicht berücksichtigt werden.

Vollzugsplan: Dies umfasst den Vollzugsplan mit den Ergebnissen der Aufnahmeuntersuchung und die Vollzugsplanfortschreibungen.

Checklisten: Die vollständig bearbeiteten Checklisten zu Vollzugslockerungen (JBV 456) bzw. zum offenen Vollzug (JBV 456a).

4.2. Exploration

Die Exploration des bzw. der Gefangenen erfolgt in jedem Fall zu den Beurteilungsbereichen „Emotionale/psychische Beeinträchtigungen“ sowie „Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation“ (Punkt 9 und 10 in der Tabelle 2). Eine darüber hinausgehende Exploration ist nur erforderlich, wenn die vorliegenden Akteninhalte für eine Beurteilung nicht ausreichen.

5. Formale Anforderungen

- Bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren genügt eine stichwortartige Auflistung der Erkenntnisse in den einzelnen Beurteilungsbereichen.
- In den einzelnen Beurteilungsbereichen geht es um eine Einschätzung anhand der im Anhang 1 aufgeführten Teilaspekte des jeweiligen Beurteilungsbereichs. Dabei genügt auch die zusammenfassende Darstellung mehrerer Teilaspekte
- Die wortgenaue Wiedergabe von Akteninhalten ist nicht erforderlich. Wenn es im Ausnahmefall dennoch erforderlich ist, muss auf die Unterscheidbarkeit von Wiedergabe der Inhalte und Schlussfolgerungen des Verfassers geachtet werden.
- Die Beantwortung der Fragestellungen geschieht ausschließlich auf der Grundlage der in der Stellungnahme aufgeführten bzw. ausdrücklich in Bezug genommenen Erkenntnisse.
- Für die Erstellung der psychologischen Beurteilung ist die Vorlage aus der Anlage 2 zu dieser Anlage zu verwenden.

6. Verfahren, Organisation

- Über die Notwendigkeit der Einholung einer psychologischen Stellungnahme entscheidet die Leitung der Vollzugsplankonferenz.
- Die Fragestellungen müssen im Auftrag an den psychologischen Beurteiler genau angegeben werden, weil er sich nur dazu zu äußern hat.
- Die Checkliste JBV 456 bzw. JBV 456a einschließlich der notwendigen Aktenunterlagen (Urteile, Gutachten usw.) wird von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung ausgefüllt und als obligatorischer Bestandteil der auszuwertenden Unterlagen für die Beurteilung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen müssen bei der Beauftragung zur Stellungnahme vorliegen.

Anlage 1 zur Anlage: Teilaspekte der Beurteilungsbereiche

1. Kriminelle Vorgeschichte

- Häufigkeit der Vorverurteilungen
- Anzahl der Anlassdelikte
- Jugendkriminalität
- Anzahl früherer Inhaftierungen
- Entweichungen aus Institutionen
- Disziplinarische Auffälligkeiten
- Bewährungswiderrufe
- Gewaltdelikte
- Auf das Anlassdelikt bezogene Basisrate der Rückfälligkeit (s. Anlage 3 zu dieser Anlage)

2. Leistungsbereich

- Aktuelle Arbeitslosigkeit
- Häufigkeit der Arbeitslosigkeit (im letzten Jahr)
- Kontinuität im Arbeitsbereich
- Arbeitsplatzverluste
- Grad der Schulbildung
- Verhaltensauffälligkeiten in der Schule (Verweis, Abbruch)
- Mitarbeit und Leistung am Arbeitsplatz/in der Ausbildung/in der Schule
- Interaktion mit Kollegen/Mitschülern
- Interaktion mit Vorgesetzten

3. Finanzielle Situation

- Umgang mit finanziellen Problemen
- Abhängigkeit vom Sozialhilfesystem

4. Familie und Partnerschaft

- Unzufriedenheit mit der partnerschaftlichen Situation bzw. Stabilität der Paarbeziehung
- Unbefriedigende Beziehungen zu Eltern und anderen Angehörigen
- Kriminalität von Familienmitgliedern oder Lebenspartner

5. Wohnsituation

- Unzufriedenheit mit der Wohnsituation
- Häufige Wohnungswechsel im letzten Jahr vor der Inhaftierung
- Hochkriminelles Wohnumfeld

6. Freizeitgestaltung

- Keinerlei Teilnahme an strukturierten/organisierten Freizeitaktivitäten
- Keine sinnvollen/strukturierenden Freizeitaktivitäten

7. Freunde und Bekannte

- Soziale Isolation
- Überwiegend krimineller Bekannten- und Freundeskreis

8. Alkohol- und Drogenprobleme

- Alkohol- oder Drogenprobleme in der Biografie
- Aktuelle Alkohol- oder Drogenprobleme
- Kriminalität als Folge von Substanzmissbrauch
- Probleme in der Partnerschaft oder Familie als Folge von Substanzmissbrauch
- Schulische oder berufliche Probleme als Folge von Substanzmissbrauch
- Medizinische Probleme wegen Alkohol- oder Drogengebrauchs
- Andere Hinweise für Probleme wegen Alkohol- oder Drogengebrauchs

9. Emotionale/psychische Beeinträchtigungen

- Mäßige oder schwere psychische Beeinträchtigungen
- Frühere und gegenwärtige psychiatrische oder psychologische Behandlung
- Gegenwärtige Indikation für psychologische oder psychiatrische Behandlung

10. Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation

- Rationalisierung bzw. Rechtfertigung des eigenen kriminellen Verhaltens, selbstkritischer Umgang mit bisheriger Delinquenz
- Mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit eines nichtkriminellen Lebensstils
- Fehlende Einsicht in den Sinn einer ambulanten Nachsorge
- Verabredungsfähigkeit und Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel bzw. zur Mitwirkung an den Maßnahmen zur Eingliederung

11. Zukunftsperspektive

- Verfügbarkeit eines Arbeitsplatzes oder gesicherten Einkommens nach der Entlassung
- Verfügbarkeit einer längerfristig gesicherten und angemessenen Wohnung bzw. betreuten Unterkunft
- Vorhandensein von familiären oder anderen sozialen Beziehungen mit Unterstützungs- und Kontrollfunktion sowie Bereitschaft des Probanden die Hilfe bzw. Kontrolle zu akzeptieren
- Vorhandensein von Stressoren (konflikträchtige Beziehungen, finanzielle Schwierigkeiten, Probleme bei der Erhaltung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes, eigene Krankheit oder Krankheiten von Angehörigen, Partnern und Bekannten)

Anlage 2 zur Anlage: Vorlage für psychologische Stellungnahmen

Psychologische Stellungnahme



Name des Gefangenen:

Station:

Geburtsdatum:

Datum der Beurteilung:

Bearbeiter des psychologischen Dienstes:



Beurteilungsanlass

Auswählen...

1. Fragestellung

- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass sich der Gefangene bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder der Unterbringung im offenen Vollzug der weiteren Vollstreckung entzieht?
- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten während der Gewährung von Vollzugslockerungen oder im offenen Vollzug eingeschätzt und welche Art bzw. welchen Schweregrad würden diese voraussichtlich haben?
- Welche Umstände können das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten steigern?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten beherrscht oder verringert werden?

2. Erkenntnisquellen

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Kenntnis und Auswertung folgender Quellen:

Urteil(e)

einschließlich Urteile zu früheren Straftaten, die als beurteilungserrelevant angesehen werden.

Gericht	Urteil vom ...	Strafmaß	Anlass(e) (k) (e)

Psychiatrische und psychologische Gutachten

Gutachterdatum	Gutachter	Anlass

Aufnahmeuntersuchung vom

Vollzugsplan vom

Vollzugsplanfortschreibung(en) vom

Checkliste zu Vollzugslockerungen (JBV 456) vom

Checkliste zur Verlegung in den offenen Vollzug (JBV 456a) vom

Explorationsgespräch(e) am

3. Beurteilung

Auf eine Wiedergabe der Inhalte der oben genannten Schriftstücke und Aktenanteile sowie der Explorationsgespräche wird verzichtet.

Nachfolgend werden die für die prognostische Einschätzung wesentlichen Erkenntnisse in den einzelnen beurteilungsrelevanten Bereichen zusammengefasst.

3.1. Kriminelle Vorgeschichte

3.2. Leistungsbereich

3.3. Finanzielle Situation

3.4. Familie/Partnerschaft

3.5. Wohnsituation

3.6. Freizeitgestaltung

3.7. Bekanntschaften

3.8. Alkohol- und Drogenprobleme

3.9. Emotionale bzw. psychische Belastungen

3.10. Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation

Anlage 3 zur Anlage: Deliktbezogene Basisraten

Schwerste Folgeentscheidung bei Gewalt- und Sexualstraftaten in Prozent insgesamt und für Erwachsenen- und Jugend strafen ohne Bewährung (aus Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal in Kooperation mit dem Bundesamt für Justiz (2010), *Legal Bewährung nach Strafrechtlichen Sanktionen*, S.123-137)

Bei Delikt /Bezugsentscheidung	Keine Folgeentscheidung (%)	Folgeentscheidung (%)	davon FS gesamt (%)	> 1Jahr FS o.B. (%)	Jugend FS Gesamt (%)	>1Jahr JS o.B. (%)	Geldstrafe (%)
Mord/Totschlag gesamt	76,8	23,2	12,6	4,5	0,5	0,4	9,2
Mord/Totschlag mit FS o.B.	79,1	20,9	11,3	4,0	0,0	0,0	9,4
Mord/Totschlag mit JS o.B.	70,0	30,0	18,3	5,8	0,8	0,8	10,8
Raub u. Erpressung gesamt	44,5	55,5	15,8	4,3	11,9	6,0	12,4
Raub u. Erpressung FS o.B.	51,2	48,8	33,9	12,4	0,0	0,0	14,7
Raub u. Erpressung JS o.B.	31,2	68,8	36,5	13,9	14,5	10,7	14,9
Schwere/gefährliche KV gesamt	55,9	44,1	9,5	1,6	5,5	1,9	12,9
Schwere/gefährliche KV FS o.B.	51,1	48,9	30,4	8,9	0,0	0,0	18,2
Schwere/gefährliche KV JS o.B.	31,8	68,2	38,0	12,1	15,7	10,9	12,5
Einfache KV gesamt	61,3	38,7	9,0	1,0	3,0	1,0	14,6
Einfache KV FS o.B.	39,6	60,4	46,4	10,5	0,2	0,0	13,8
Einfache KV JS o.B.	23,3	76,7	40,1	8,0	18,3	11,5	14,9
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung gesamt	67,9	32,1	10,7	3,0	3,4	1,6	12,6
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung FS o.B.	68,8	31,2	16,7	6,3	0,0	0,0	14,5
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung JS o.B.	41,5	58,5	31,7	13,4	8,5	7,3	18,3
Sexueller Missbrauch gesamt	74,6	25,4	7,7	2,2	2,2	1,0	8,8
Sexueller Missbrauch FS o.B.	78,3	21,7	11,0	5,4	0,0	0,0	10,8
Sexueller Missbrauch JS o.B.	27,3	72,7	45,5	27,2	9,1	9,1	4,5

FS= Freiheitsstrafe, JS= Jugendstrafe, o.B. = ohne Bewährung, KV= Körperverletzung